

# Satzung des Trägervereins "Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall"

**Einleitung:** Im Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall haben sich auf Kreisebene die im Umwelt- und Naturschutz tätigen Vereinigungen und Einzelpersonen freiwillig zusammengeschlossen, um den Umwelt- und Naturschutz zu fördern und ihre gemeinsamen Belange in der Öffentlichkeit zu vertreten. Das Umweltzentrum beeinträchtigt die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder nicht. Das Umweltzentrum bemüht sich um Zusammenarbeit mit dem Landesnaturschutzverband (LNV), **den anderen anerkannten Naturschutzverbänden**, Behörden, Verbänden, Organisationen oder einzelnen Personen, deren Zielsetzungen den Umwelt- und den Naturschutz umfassen.

Das Umweltzentrum wird von einem Verein mit dem Namen "Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V." getragen.

## **Satzung:**

### **§ 1 Name**

Die Vereinigung trägt den Namen "Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e. V." **Das Umweltzentrum ist im Vereinsregister eingetragen.**

### **§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall.

### **§ 3 Vereinszweck**

1. Der Vereinszweck ist die Gründung und Führung eines Umweltzentrums der privaten Natur- und Umweltschutzverbände im Kreis Schwäbisch Hall und dadurch die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

2. Insbesondere gibt das Umweltzentrum die Stellungnahmen zu Anhörungen nach § 67 **Naturschutzgesetz B.-W.** im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes und **den weiteren**, dem Verein angeschlossenen **anerkannten Naturschutzvereinen** ab. **Dies schließt eigene Stellungnahmen von Mitgliedsverbänden nicht aus.**

3. Der Verein mit seinen Mitgliedern tritt für umfassenden Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz im Kreis Schwäbisch Hall ein. Das Umweltzentrum unterstützt die im Kreis tätigen Gruppen, Vereine und Einzelpersonen bei ihren Tätigkeiten im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes. Die Arbeit des Umweltzentrums soll dem Ziel dienen, den Umwelt- und Naturschutz als nötige, wichtige und unverzichtbare öffentliche Aufgabe kenntlich zu machen. Eine wirkungsvolle Tätigkeit im Umwelt- und Naturschutz wird angestrebt. Das Umweltzentrum setzt sich im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für die Förderung und Einbeziehung der Jugendarbeit ein. Das Umweltzentrum unterstützt die Ausbildung der an umwelt- und naturschutzrelevanten Themen interessierten Personen und Vereinigungen.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Vereinigungen und **natürliche und juristische** Personen sein, **wenn sie die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennen.**

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten.

3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

4. Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Wer seinen Beitrag nicht **bzw. nicht vollständig** binnen eines Vierteljahres nach Aufforderung entrichtet, kann **in der selben Weise** ausgeschlossen werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ziele einzuhalten.

3. Das Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung wird jedem Mitglied per Post oder Email zugesandt.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Sie bestimmt die Grundsatzrichtlinien der Arbeit.

3. Insbesondere kommen ihr zu:

- 3.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 3.2 Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 3.3 Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
- 3.4 Wahl der Rechnungsprüfer
- 3.5 Änderung der Satzung
- 3.6 Entscheidung über Anträge
- 3.7 Entscheidung über Auflösung des Vereins

4. Stimmrecht:

Einzelmitglieder haben 1 Stimme.

Die Stimmen der Vereinigungen errechnen sich nach der Mitgliederzahl: Bis 100 Mitglieder 2 Stimmen.

Für jede weitere angefangene 100 Mitglieder kommt eine weitere Stimme dazu, bis maximal 11 Stimmen bei über 1000 Mitgliedern.

Das Stimmrecht kann nicht geteilt werden. Der Vertreter einer Vereinigung muss bei einer Mitgliederversammlung eine Legitimation vorweisen.

5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich einberufen und geleitet. Sie werden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres abgehalten. Die Einladung wird an den Vorstand oder an eine namentlich benannte Person des Mitgliedvereins verschickt. Ein Zehntel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe jederzeit die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ordnungsgemäß einberufen ist.

6. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. **Stimmhaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.** Für Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat auszuweisen:

- a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- b) die Tagesordnung
- c) die Themen und die Ergebnisse der Beratungen
- d) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse
- e) die Teilnehmerliste.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 einem Vorsitzenden
- 1.2 einem Stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 einem Schatzmeister
- 1.4 und drei **bis fünf** Beisitzern

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten je einzeln.

Die Personen des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt und sind bei Abstimmungen auch stimmberechtigt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Fällt eine Wahl oder eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtszeit des Neugewählten angerechnet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

2. In den Vorstand ist wählbar, wer Vereinsmitglied oder Mitglied in einer angeschlossenen Vereinigung ist.

3. Der Vorstand ist zuständig für:

- Geschäftsführung und Besetzung der Geschäftsstelle des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

**4. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung**

**5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die MV kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung**

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Mehrfertigung der Niederschrift.

## **§ 12 Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsstellenleiter ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für eine ordnungsgemäße Erledigung **seiner Aufgaben** verantwortlich.

Die Zuständigkeiten für die Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung festgelegt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

2. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

## **§ 13 Mitarbeit**

Der Geschäftsstellenleiter kann im Einvernehmen mit dem Vorstand sachverständige Vereine, Gruppen oder Persönlichkeiten bestellen. Sie führen für ein jeweils bestimmtes Sachgebiet Untersuchungen durch oder arbeiten Stellungnahmen und Vorschläge aus. Die Berufung erlischt automatisch mit Beendigung des Auftrages.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle befindet sich im Kreis Schwäbisch Hall. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsstellenleiter geführt. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

## **§ 15 Schatzmeister**

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte besorgt der Schatzmeister.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden, was jedoch nur in einer mit einer Frist von 10 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine als steuerbegünstigt, gemeinnützig besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umwelt- und Naturschutz im Landkreis Schwäbisch Hall, ersatzweise an den Landesnaturschutzverband.

Die vorstehende Satzung des Vereins "Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall" wurde bei der Mitgliederversammlung in Kirchberg-Kleinallmerspann am 13.03.2015 beschlossen.

Damit verliert die alte Fassung vom 30.03.1996 ihre Gültigkeit.